

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1225

KR.Nr. A 244/2004 FD

### **Auftrag Fraktion SVP: Schuldenabbau mit NFA-Geldern (07.12.2004)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten mit dem Ziel, dass von den unserem Kanton ab Beginn der jährlich zustehenden NFA-Zahlungen mindestens 60% zur Schuldentilgung benutzt werden müssen. Die vorgeschlagenen Reduktion der Schuldenlast mit NFA-Geldern soll so lange budgetiert werden, bis mindestens 50% der Totalschuld, die im Rechnungsjahr 2007 ausgewiesen wird, abgebaut sind.

#### **2. Begründung**

Mit diesem Auftrag soll unser Kanton unabhängig aller bisherigen und künftigen Sparanstrengungen von Regierung und Parlament ab Beginn der neuen NFA-Zahlungen grundsätzlich den dringend notwendigen und nachhaltigen Schuldenabbau in Angriff nehmen. Der NFA wird voraussichtlich im Jahr 2008 in Kraft treten, deshalb sind die Schulden im Jahr 2007 als Ausgangsbasis zu nehmen.

Weitere Erläuterungen zu diesem dringenden Anliegen für unseren Kanton und die nächsten Generationen erübrigen sich allein aus der Tatsache der enormen Schuldenlast von über 1 Mia. Franken

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht der Verfasser des Auftrages, wonach die inskünftig aufgrund der Inkraftsetzung der NFA zusätzlich in den Kanton fliessenden Gelder für den Schuldenabbau verwendet werden sollen. Die Sanierung des Finanzhaushaltes ist ein Ziel mit hoher Priorität und hat in unserer Politik der vergangenen Jahre entsprechend einen hohen Stellenwert genossen. Obschon sich die Finanzlage insbesondere in den beiden letzten Jahren stark verbessert hat, dürfen die gemeinsamen Anstrengungen von Parlament, Regierung und Verwaltung auch in den nächsten Jahren diesbezüglich nicht nachlassen. Noch ist das Ziel der vollkommenen Sanierung des Finanzhaushaltes nicht erreicht.

Obschon wir grundsätzlich das Ziel des Auftrages, den Abbau der Schulden, begrüßen, beantragen wir den Auftrag mangels praktischer Umsetzbarkeit als nicht erheblich zu erklären:

- Wieviele Mittel dem Kanton mit der NFA tatsächlich mehr zufließen werden, kann lediglich im Jahr des Systemwechsels und zu diesem Zeitpunkt auch nur aufgrund von Vergangenheitswerten

ermittelt werden (Basis: voraussichtlich Rechnungsjahre 2004/2005, falls die NFA per 1. Januar 2008 in Kraft tritt). Bereits diese Differenzenrechnung bildet also im Jahr des Inkrafttretens nicht die tatsächliche NFA-bedingte finanzielle Entlastung ab. Für die folgenden Jahre wird der Bund gar keine „Schattenrechnung“ mehr führen und die Ermittlung des Vorteils zwischen dem alten Finanzausgleichssystem / der alten Aufgabenteilung und dem NFA-System wird deshalb nicht möglich sein. Dennoch möchten wir betonen, dass sich die verschiedenen Modellrechnungen mit unterschiedlichen Basisjahren, welche im Hinblick auf die NFA-Volksabstimmung vom November 2004 erstellt wurden, als robust erwiesen haben: Wir können zweifellos mit einem erheblichen Mittelzufluss rechnen, allerdings wird sich aufgrund der oben aufgeführten Gründe die Höhe des NFA-Vorteils bei Inkrafttreten der NFA nicht quantifizieren lassen. Eine wortgetreue Umsetzung des Auftrages ist also aus technischen Gründen nicht möglich.

- Weiter kann der Kantonsrat das Anliegen des Auftrags auch sinngemäss nur umsetzen, wenn und soweit die Voranschläge nach Inkraftsetzung der NFA Ertragsüberschüsse vorsehen. Wenn die zukünftigen Voranschläge trotz erhöhter Bundesbeiträge Aufwandüberschüsse oder lediglich geringe Ertragsüberschüsse aufweisen, lässt sich das Vorhaben nicht umsetzen, da keine oder nur ungenügend Mittel für einen Schuldenabbau zur Verfügung stehen. Ob die Schuldentilgung im gewünschten Ausmass erfolgen kann, entscheidet letztlich von Jahr zu Jahr der Kantonsrat mit seinem Budgetbeschluss.
- In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Kantonsrat eine Einschränkung seiner Budgethoheit, wie es der Auftrag vorsieht, nicht wünscht. Der Kantonsrat hat die bis Ende 2004 in der Finanzhaushaltsverordnung verankerte Defizitbremse nie umgesetzt. Am 22. Juni 2004 hat er zudem zu den beiden Sanierungsvorlagen „Änderung der Kantonsverfassung; 1. Einführung Defizit- und Steuererhöhungsbremse, 2. Einführung von Dringlichkeitsrecht zur Herstellung des Haushaltgleichgewichtes“ und „Änderung der Kantonsverfassung: Abbau Verlustvortrag und der damit verbundenen Verschuldung“ Nichteintreten beschlossen. Wir erachten deshalb eine Vorlage, welche erneut eine Einschränkung der Rechte des Kantonsrates bei der Wahrnehmung seiner Budgetkompetenz vorsieht, im heutigen Zeitpunkt politisch als nicht opportun.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Vorberatende Kommission

Finanzkommission

#### Verteiler

Amt für Finanzen (4)

Departemente (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat